

Bundesgesetzblatt³²⁸⁵

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 3. November 1998

Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 98	Neunte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung FNA: 7134-1-2	3286
27. 10. 98	Bekanntmachung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers FNA: neu: 1103-4-15	3288
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 45	3290
	Verkündungen im Bundesanzeiger	3291
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3291

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung für
Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**

Vom 28. Oktober 1998

Auf Grund des § 44 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1748), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1239), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Berechnung der Gebühren

(1) Die Gebühr wird auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Kostenverordnung für die einzelnen Organisationseinheiten aufgeführten Stundensätze nach Zeitaufwand berechnet. Die Stundensätze enthalten alle in der jeweiligen Organisationseinheit anfallenden Kosten.

(2) Werden für einzelne Nutzleistungen Durchschnittskosten (Pauschalbeträge) ermittelt, werden nur diese abgerechnet.

(3) Die Gebühr kann im Einzelfall erhöht (§ 6) oder ermäßigt werden (§ 7).“

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Gebühr nach Zeitaufwand, Reise- und Wartezeiten

(1) Beim Zeitaufwand werden folgende Tätigkeiten erfaßt:

1. vorbereitende Tätigkeiten (z.B. Schriftwechsel, Besprechungen, Literaturstudien, Aktendurchsicht, Prüfung von Unterlagen, Konstruktionen, Versuchsvorbereitung),
2. Ausführungsarbeiten (z.B. Werkstattarbeiten, Aufbau von Prüfanlagen, Durchführung der Untersuchung, Auswertung der Ergebnisse, Prüfung von Ergebnissen Dritter),
3. nachbereitende Tätigkeiten (z.B. Versuchsnachbereitung, Abbau der Prüfanlagen, Abfassen der Berichte und Gutachten, Erstellung der Zulassung, Anfertigung der Urkunden, Schreibarbeiten, Registratur).

(2) Der Zeitaufwand wird in Stunden ermittelt. Angefangene Stunden werden anteilig erfaßt. Dabei ist auf volle Viertelstunden aufzurunden.

(3) Bei Dauerversuchen, bei denen keine Personalkosten anfallen, können Maschinenstundensätze für die zeitliche Nutzung der technischen Ausstattung erhoben werden.

(4) Bei Dauerstandsversuchen wird der notwendige Zeitaufwand entsprechend den speziellen Versuchsbedingungen ermittelt. Für die Gebührenberechnung werden die Stundensätze für Nutzleistungen der jeweiligen Organisationseinheit zugrunde gelegt.

(5) Zum Zeitaufwand gehören auch die durch den jeweiligen Antrag verursachten Reisezeiten, die in der üblichen Arbeitszeit liegen, sowie die Wartezeiten, sofern sie vom Antragsteller verursacht worden sind.“

3. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1998

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
B ü n g e r

Anlage
(zu § 2)

Für Nutzleistungen der Organisationseinheiten (Fachgruppen) der BAM werden die nachstehend aufgeführten Stundensätze berechnet:

Organisations- einheit (OE)	Bezeichnung der Organisationseinheit	Stundensatz DM
I.1	Anorganisch-chemische Analytik; Referenzmaterialien	149
I.2	Organisch-chemische Analytik; Referenzmaterialien	149
I.3	Strukturanalytik	169
I.4	Nuklearanalytik	187
II.1	Heterogene Verbrennungsreaktionen	199
II.2	Reaktionsfähige Stoffe und Stoffsysteme	146
II.3	Explosivstoffe	143
II.4	Gasanlagen	161
III.1	Transportsicherheit von Verpackungen und Schüttgutbehältern	161
III.2	Gefahrguttanks und Unfallmechanik	146
III.3	Sicherheit von Transport- und Lagerbehältern	148
IV.1	Biologie im Umwelt- und Materialschutz	148
IV.2	Emission aus Materialien	163
IV.3	Deponietechnik und Altlastensanierung	188
V.1	Struktur und Gefüge von Konstruktionswerkstoffen	185
V.2	Werkstoffmechanik	266
V.3	Betriebsfestigkeit und Bauteilsicherheit	254
V.4	Werkstofftechnik der Hochleistungskeramik und Verbundwerkstoffe	178
V.5	Sicherheit in der Fügetechnik	173
VI.1	Beständigkeit von Polymerwerkstoffen	155
VI.2	Mechanik der Polymere und Faserverbundwerkstoffe	170
VI.3	Analyse und Struktur von Polymeren	174
VII.1	Baustoffe	181
VII.2	Ingenieurbau	197
VII.3	Bauwerksdiagnose; Zerstörungsfreie Prüfung im Bauwesen	149
VII.4	Korrosion und Korrosionsschutz	137
VIII.1	Tribologie und Verschleißschutz	154
VIII.2	Oberflächentechnologien	199
VIII.3	Zerstörungsfreie Prüfung und Charakterisierung; Strahlenverfahren	169
VIII.4	Zerstörungsfreie Prüfung; akustische und elektrische Verfahren	158
S.1	Meß- und Prüftechnik; Sensorik	166
S.4	Qualität im Prüfwesen	125

Bekanntmachung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers

Vom 27. Oktober 1998

Nachstehend mache ich den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 bekannt, der mit Wirkung vom 27. Oktober 1998 in Kraft tritt:

„Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

I.

Das bisherige Bundesministerium für Verkehr und das bisherige Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau werden zu einem neuen Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zusammengelegt.

II.

Es erhalten

1. das Bundesministerium für Wirtschaft die Bezeichnung Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie;
2. das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie die Bezeichnung Bundesministerium für Bildung und Forschung.

III.

Es wird ein Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der neuen Länder bestellt. Diese Aufgabe übernimmt ein Staatsminister beim Bundeskanzler.

Dazu wird dem Geschäftsbereich des Bundeskanzlers aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die Zuständigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer übertragen.

IV.

Es wird ein Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien bestellt; dies geschieht unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder und soweit der Bund zuständig ist. Der Beauftragte untersteht dem Bundeskanzler unmittelbar.

Dem Beauftragten werden übertragen

1. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern die Zuständigkeiten für
 - a) Kultur und Medien (außer der Zuständigkeit für Kirchen und Religionsgemeinschaften); eingeschlossen ist die Zuständigkeit für die Pflege des Kulturguts für Vertriebene und Flüchtlinge (§ 96 Bundesvertriebenengesetz) sowie die kulturelle Betreuung für heimatlose Ausländer und fremde Volksgruppen;
 - b) Gedenkstätten;
2. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die Zuständigkeit für Medien- und Filmwirtschaft, Verlagswesen;
3. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Zuständigkeiten für
 - a) Hauptstadtkulturförderung in Berlin;
 - b) kulturelle Angelegenheiten im Blick auf die Region der Bundesstadt Bonn;
4. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung die Zuständigkeit für Medienpolitik.

Der Beauftragte führt seine inneren Verwaltungsangelegenheiten selbständig. In seinem Geschäftsbereich vertritt er die Bundesrepublik Deutschland gerichtlich und außergerichtlich.

V.

Dem Bundesministerium der Finanzen werden übertragen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die Zuständigkeiten für

- a) Europapolitik; ohne: EU-Mittelstandspolitik, EU-Forschungspolitik, Agrarpolitik, Industrie- und Energiepolitik, EG-Binnenmarkt;
- b) den Jahreswirtschaftsbericht, den Konjunkturrat für die öffentliche Hand, die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute, den Sachverständigenrat für die Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie die Mitzuständigkeit für den ECOFIN-Rat und den EU-Währungsausschuß;
- c) gesamtwirtschaftliche Analysen und Projektionen, Wirtschaftsstatistik;
- d) die Garantien für politische ungebundene Finanzkredite und das Multilaterale Investitionsabkommen (MAI) der OECD aus dem Bereich Außenwirtschaftspolitik und Entwicklungszusammenarbeit;
- e) institutionelle Fragen der OECD aus dem Bereich Außenwirtschaftspolitik.

Jedoch erhält die Federführung für Angelegenheiten der Lomé-Abkommen das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung werden übertragen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die Zuständigkeiten für Beratung/Technische Hilfe zugunsten Osteuropas und GUS.

VI.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie werden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung übertragen die Zuständigkeiten für die indirekte Forschungsförderung, für die Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen und für die angewandte Energieforschung.

VII.

Dem Bundesministerium für Gesundheit wird aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung übertragen die Zuständigkeit für Pflegeversicherung.

VIII.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit übertragen die Zuständigkeit für Sozialrecht/Sozialhilfe.

IX.

Die Einzelheiten des Überganges werden zwischen den beteiligten Mitgliedern der Bundesregierung geregelt und dem Chef des Bundeskanzleramtes mitgeteilt.“

Bonn, den 27. Oktober 1998

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Bodo Hombach

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 45, ausgegeben am 27. Oktober 1998

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 98	Verordnung zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 96 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Motoren mit Selbstzündung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen hinsichtlich der Emissionen von Schadstoffen aus dem Motor (Verordnung zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 96)	2738
22. 10. 98	Verordnung zur vorläufigen Anwendung des Abkommens vom 18. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank	2744
10. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu	2749
11. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-guatemaltekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	2751
11. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1996	2753
14. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Errichtung und Tätigkeit einer Außenstelle des Deutschen Akademischen Austauschdienstes in Warschau	2755
14. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1997	2757
16. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	2759
21. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	2759
22. 9. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Änderungsabkommens zum deutsch-niederländischen Kriegsgräberabkommen	2760
22. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über die Rahmenbedingungen der Errichtung einer deutschsprachigen Stiftungsuniversität in der Türkei	2760
22. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-slowakischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	2764
24. 9. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-türkischen Vereinbarung über die Fortsetzung der Förderung der deutschsprachigen Abteilungen „Betriebswirtschaft“ und „Wirtschaftsinformatik“ an der Marmara-Universität	2768

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
12. 10. 98 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) <small>96-1-2-159</small>	15 397	(201)	27. 10. 98)	5. 11. 98
12. 10. 98 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Zweibrücken) <small>96-1-2-183</small>	15 398	(201)	27. 10. 98)	5. 11. 98
16. 10. 98 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) <small>96-1-2-168</small>	15 461	(202)	28. 10. 98)	5. 11. 98
16. 10. 98 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Lahr) <small>96-1-2-184</small>	15 462	(202)	28. 10. 98)	5. 11. 98

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis
des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG - Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2181/98 der Kommission zur Festsetzung der auf bestimmte Beihilfen im Vereinigten Königreich und in Schweden anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse und der entsprechenden Begrenzung der Ausgleichsbeihilfen	L 275/16	10. 10. 98
9. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2182/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1848/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmittel	L 275/18	10. 10. 98
9. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2183/98 der Kommission zur Festsetzung von Interventionsschwellen für Orangen, Satsumas, Mandarinen und Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1998/99	L 275/19	10. 10. 98
9. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2187/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen	L 275/29	10. 10. 98
9. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2193/98 der Kommission zur Einstellung des Sandalfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 276/3	13. 10. 98

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
12. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2194/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 im Hinblick auf Ohrmarken im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern ⁽¹⁾ (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 276/4	13. 10. 98
14. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2207/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rindfleischsektor hinsichtlich der Prämienvorschüsse	L 278/18	15. 10. 98
15. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2214/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	L 279/3	16. 10. 98
Andere Vorschriften		
24. 9. 98 Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85	L 274/1	9. 10. 98
9. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2184/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 275/21	10. 10. 98
9. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2185/98 der Kommission zur Eröffnung der Ausschreibung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 1999	L 275/23	10. 10. 98
9. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2186/98 der Kommission zur befristeten Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 275/28	10. 10. 98
1. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2196/98 des Rates über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für innovatorische Aktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs	L 277/1	14. 10. 98
14. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2204/98 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 278/8	15. 10. 98
14. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2206/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2178/95 des Rates durch Aufhebung der Zollplafonds für Textilwaren mit Ursprung in Lettland und Litauen	L 278/16	15. 10. 98